

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 20. September 1958 über die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts sowie die Anforderung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln (GBl. I S. 699);
- b) Anordnung Nr. 12 vom 27. Mai 1958 über die Aufstellung betrieblicher Quartalsfinanzpläne;
- c) Anweisung Nr. 15/61 des Ministers der Finanzen vom 28. April 1961 über die Aufstellung operativer Quartalspläne der örtlichen Haushalte sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel;
- d) Anweisung Nr. 16/61 des Ministers der Finanzen vom 28. April 1961 über die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts der Republik sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel;
- e) Abschnitt B 2 — Kassenplan — der Anlage zur Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe (GBl. II S. 53).

Berlin, den 23. August 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen
R u m p f

S t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * §

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Quartalskassenplanung.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu sichern,

- a) daß der Quartalskassenplan in seiner Aufgabenstellung gewährleistet, daß die im Haushaltsplan festgelegten Einnahmen erfüllt bzw. übererfüllt sowie die im Haushaltsplan bestätigten Ausgaben unter Beachtung etwaiger Nachbewilligungen oder Sperrungen nicht überschritten werden;
- b) daß bei der Festlegung der Einnahmen und Ausgaben des Quartalskassenplanes die bisherige Erfüllung des Haushalts- bzw. Betriebsplanes zugrunde gelegt wird;
- c) daß die Haushaltsabführungen von den Betrieben und die Haushaltszuführungen an die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft unter Beachtung der im Volkswirtschaftsplan geplanten Produktions-, Umsatz- oder Leistungssteigerung, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten errechnet werden;
- d) daß den Ausgabeansätzen für die Einrichtungen der gesellschaftlichen Konsumtion die effektiven, jedoch maximal die geplanten Kapazitätsauslastungen zugrunde gelegt werden;
- e) daß die Planansätze, die nicht unter Buchstaben c und d erfaßt sind, auf der Grundlage der effektiv erreichten materiellen Kennziffern errechnet werden;
- f) daß die Einnahmen vollständig und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geplant werden;
- g) daß die einzelnen Ansätze nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit errechnet und geplant werden;
- h) daß bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen, denen im Jahresplan Haushaltsnormen zugrunde liegen, ebenfalls von diesen Normen unter Berücksichtigung etwaiger saisonbedingter Einnahmen und Ausgaben ausgegangen wird. Bei den Ausgabeansätzen ist es dabei nicht zulässig, die Ausgaben höher zu planen, als sie durch die Haushaltsnormen begründet werden, soweit keine saisonbedingten Ausgaben anfallen;
- i) daß die zur Plandurchführung gefaßten Beschlüsse im Quartalskassenplan des Haushaltes berücksichtigt werden;
- k) daß bei der Errechnung der Lohnfonds für die staatlichen Organe und Einrichtungen von den bestätigten Stellenplänen bzw. den Kennziffern des Arbeitskräfteplanes und der z. Z. vorhandenen Istbesetzung ausgegangen wird. Eine Überschreitung der im Jahresplan festgelegten Lohnfonds ist nicht zulässig.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Leiter der staatlichen Organe können bei kleineren nachgeordneten Haushaltsorganisationen auf die Einreichung eines Quartalskassenplanes des Haushaltes verzichten. In diesen Fällen haben sie die Ein-